

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Förderung der Kultur vom 28.06.2021

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Förderung der Kultur beschlossen.

Präambel

Die Stadt Hennef ist sich der großen Bedeutung von Kunst, Musik und Kultur für das gesellschaftliche Leben, für die Traditionspflege, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, für die Integration und für die gesellschaftliche Teilhabe bewusst. Die Stadt bekennt sich daher im Sinne des Artikels 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ – zu einer Förderung von Kultur, von kulturellen Institutionen, Initiativen und Angeboten und von Hennefer Vereinen, die im Bereich Musik, Kunst, Kultur und Tradition tätig sind.

§ 1 Städtische Einrichtungen

1. Die Stadt Hennef betreibt eine Stadtbibliothek als Bildungseinrichtung und sozialen Treffpunkt, die jedem im Rahmen der jeweils gültigen Satzung zur Nutzung offensteht. Die Stadt Hennef wird die Stadtbibliothek in einer der Größe der Stadt angemessenen Weise räumlich und finanziell ausstatten.
2. Die Stadt Hennef betreibt eine Musikschule, die jedem im Rahmen der jeweils gültigen Satzung zur Nutzung offensteht. Der Musikschule stehen eigene angemessene Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung, darüber hinaus nutzt sie Klassenräume der städtischen Schulen, soweit diese außerhalb des Regelschulunterrichts zur Verfügung stehen. Die Stadt Hennef wird die Musikschule in einer der Größe der Stadt angemessenen Weise räumlich und finanziell ausstatten.
3. Die Stadt Hennef betreibt Veranstaltungsstätten, die den Hennefer Vereinen im Rahmen der jeweils gültigen Satzung für Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stehen.
4. Die Stadt Hennef bietet im Rahmen eines jährlichen Kulturprogramms eigene Veranstaltungen an, sofern diese nicht in Konkurrenz zu Angeboten von Hennefer Vereinen oder bürgerschaftlichen Initiativen stehen.

§ 2 Förderung von Kultur in Hennef

1. Die Stadt Hennef legt dem Rat der Stadt regelmäßig und mindestens zu Beginn einer Ratsperiode ein Kulturentwicklungskonzept vor, in dem besondere Förderschwerpunkte definiert werden.
2. Die Stadt Hennef fördert entsprechend dieser Förderschwerpunkte
 - a) vorrangig kulturelle Institutionen, Initiativen und Angebote von Hennefer Vereinen, die im Vereinsregister eingetragen sind und die Förderung der Kultur oder Tradition im weitesten Sinne als Vereinszweck verfolgen,
 - b) auch kulturelle Institutionen, Initiativen und Angebote von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern außerhalb von eingetragenen Vereinen, sofern diese Initiativen und Angebote die Förderung der Kultur oder Tradition im weitesten Sinne verfolgen und die Angebote einem größeren Kreis von Teilnehmer*innen zugänglich sind. Eine Förderung von Einzelkünstler*innen ist nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen.
3. In Einzelfällen ist eine Förderung außerhalb der Förderschwerpunkte möglich.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch
 - a) die mietfreie Bereitstellung von Veranstaltungsstätten (Nebenkosten bleiben unberührt),
 - b) Zuschüsse zur Durchführung von Karnevalszügen, insbesondere um die hohen Anforderungen an die Veranstaltungssicherheit zu gewährleisten,
 - c) Zuschüsse für den Stadtverband Hennefer Chöre,
 - d) Zuschüsse für den Verein für Europäische Städtepartnerschaft Hennef,
 - e) Zuschüsse für Anschaffung und Restaurierung von Inventar des Turmmuseums Stadt Blankenberg.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag außerdem durch
 - a) die finanzielle Beteiligung an Ausstattung, technischem Equipment und sonstigen notwendigen Materialien zur erstmaligen Etablierung von Angeboten,
 - b) Zuschüsse zu den laufenden Kosten von Veranstaltungen für maximal drei Jahre (bei vorheriger Förderung nach § 3 Ziffer 2a maximal zwei Jahre),
 - c) Kooperationen bei Auslobungen und Preisen.
3. Darüber hinaus kann die Förderung dadurch erfolgen, dass sich die Stadt als Mitveranstalter einer Veranstaltung engagiert.

§ 4 Höhe von Zuschüssen

1. Der Rat der Stadt Hennef stellt im Zuge der Aufstellung des Haushaltes jährlich Haushaltsmittel für Zuschüsse nach § 3 Ziffer 1a bis 1e bereit.
2. Der Rat der Stadt Hennef stellt im Zuge der Aufstellung des Haushaltes jährlich Haushaltsmittel bereit, aus der Zuschüsse nach § 3 Ziffern 2a bis 2c bestritten werden.
Der Zuschuss
 - a) beträgt für die Förderung nach § 3 Ziffer 2a maximal 45 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen,
 - b) beträgt für die Förderung nach § 3 Ziffer 2b
 - bei neuen Veranstaltungen, die nach § 4 Ziffer 2a gefördert werden, im zweiten Jahr maximal 30 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und im dritten Jahr maximal 20 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen;
 - bei bestehenden Veranstaltungen, die nicht nach § 4 Ziffer 2a gefördert werden, im ersten Jahr maximal 30 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen, im zweiten Jahr maximal 20 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen und im dritten Jahr maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Aufwendungen;
 - c) wird bei der Förderung nach § 3 Ziffer 2c zwischen den Partnern vereinbart. Die finanziellen Möglichkeiten des Antragsstellers sowie eine ausgewogene Verteilung der Mittel im Rahmen der vom Kulturentwicklungskonzept vorgegebenen Förderschwerpunkte sind zu beachten.

§ 5 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse nach § 3 Ziffer 2a bis 2c werden nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die unmittelbar der Förderung der Kultur oder Tradition zugutekommen. Personalkosten werden nicht gefördert. Weitere Voraussetzung ist, dass

- a) die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
- b) die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
- c) diese nicht aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU gefördert werden,
- d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
- e) das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
- f) die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist.

§ 6 Verfahren

1. Über die Gewährung von Zuschüssen nach § 3 Ziffer 2a bis 2c,
 - a) die eine Höhe von 3.000 Euro übersteigen, entscheidet der Rat der Stadt unter Berücksichtigung der Kulturentwicklungsplanung im Zuge der Haushaltsberatungen auf Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.
 - b) die eine Höhe von 1.000 Euro übersteigen, entscheidet der zuständige Fachausschuss des Stadtrates unter Berücksichtigung der Kulturentwicklungsplanung und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.
 - c) die eine Höhe von 1.000 Euro nicht übersteigen, entscheidet der Bürgermeister.
2. Anträge werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 7 Antrag, Bescheid, Nachweis der Mittelverwendung

1. Anträge für Zuschüsse nach § 3 Ziffer 2a bis 2c sind schriftlich zu stellen.
2. Anträge für Zuschüsse, die eine Höhe von 3.000 Euro übersteigen und über die der Rat der Stadt im Zuge der Haushaltsberatungen gesondert entscheiden muss, müssen bis zum 1. Juni eines Jahres schriftlich gestellt werden; die Mittel können frühestens nach Freigabe des Haushaltes ausgezahlt werden.
3. Den Anträgen müssen eine Beschreibung und Begründung des Vorhabens, ein Finanzierungsplan, Angaben über die beantragte Fördersumme und soweit vorhanden und der Verwaltung noch nicht vorliegend eine Vereinssatzung beigelegt sein.
4. Die Entscheidung über Anträge für Zuschüsse nach § 3 Ziffer 2a bis 2c wird dem Antragsteller durch Bescheid mitgeteilt.
5. Zuschüsse nach § 3 Ziffer 1b bis 1d werden ohne weiteres Antragsverfahren ausgezahlt. Die Mittel gelten mit der Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltes als bewilligt.
6. Zuschüsse nach § 3 Ziffer 1e werden nach Vorlage von entsprechenden Rechnungen bis zur im städtischen Haushalt veranschlagten jährlichen Höchstgrenze ausgezahlt.
7. Nach Aufforderung haben die Fördernehmer einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

§ 8 Rückzahlung

Die Stadt Hennef kann den Antragsteller verpflichten, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag,
 - wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
 - wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
 - wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
 - wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
2. einen angemessenen anteilmäßigen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
